

Betriebskonzept Videoüberwachung der Gemeinde Ettiswil

vom 4. Juli 2024

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Videoüberwachung des Kantons Luzern und Art. 11 des Informations- und Datenschutzreglementes Ettiswil das folgende Betriebskonzept Videoüberwachung:

1 EINLEITUNG

Die Videoüberwachung dient der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung und Ahndung grober Sachbeschädigungen, erheblicher Verunreinigungen, von Einbrüchen und von Straftaten gegen Leib und Leben sowie der Verhinderung und Ahndung von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften.

Der Gemeinderat Ettiswil ist das zuständige Organ für die Videoüberwachung.

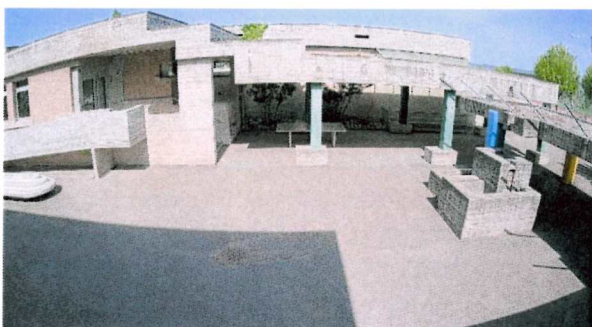
2 ÜBERSICHT

2.1 Schulanlage Ettiswil

Die Videoüberwachungsanlagen überwachen während 24 Stunden spezifische Bereiche an verschiedenen Standorten der Gemeinde Ettiswil, insbesondere die Schulanlage. Standorte für die Videoüberwachung sind der Pausenplatz / Pingpong-Tisch Schulhaus 65, der Pausenplatz zwischen Schulhaus 73 und Schulhaus 94 und Richtung Allwetterplatz bei Schulhaus 73.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen dies übersichtsmässig auf:

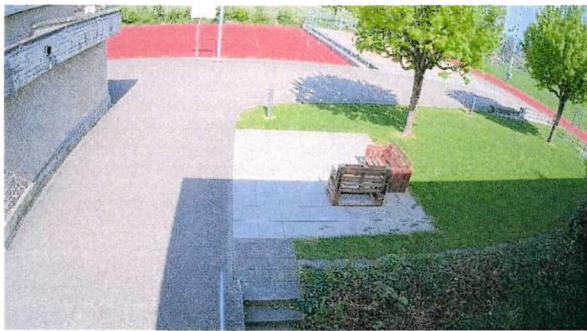
SH 65 Pausenplatz / Pingpong-Tisch



SH 73 / SH 94 Pausenplatz



SH 73 Allwetterplatz



3 SYSTEMKONZEPT

3.1 Aufzeichnung

Standort	Name	Gerät/Typ	Überwachungsbereich/ Bemerkung	Aufzeich- nen
SH 65	Cam01	AXIS P1469-LE	Pausenplatz Pingpong-Tisch	JA
SH 73	Cam02	AXIS P1469-LE	Pausenplatz zu SH 94	JA
SH 73	Cam03	AXIS P1469-LE	Platz Richtung Allwetterplatz	JA

Das Video- und Bildmaterial wird auf einem Rekorder Server vom Typ AXIS S3008 aufgezeichnet und gespeichert. Die Aufzeichnung erfolgt bei den in der obigen Tabelle gekennzeichneten Kameras kontinuierlich, das heisst, es wird immer aufgezeichnet. Die Aufzeichnung erfolgt mit 15 Bildern pro Sekunde.

3.2 Datensicherheit

Die Gemeinde stellt sicher, dass nicht ungerechtfertigter Weise auf die Videoaufnahmen zugegriffen werden kann.

Die Zugriffsberechtigten sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Gesetz über die Videoüberwachung durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

3.3 Öffentlicher Zugang

Dieses Konzept ist für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Es wird auf der Gemeindeforum «www.ettiswil.ch» aufgeschaltet.

3.4 Aufbewahrung

Das Video- und Bildmaterial wird auf dem oben erwähnten Rekorder 30 Tage aufbewahrt.

Wird keine Widerhandlung im Sinne von Ziffer 1 festgestellt, werden die Aufnahmen spätestens nach 30 Tagen automatisch gelöscht.

Wird eine Widerhandlung im Sinne von Ziffer 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 30 Tagen auszuwerten. In diesem Fall sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiswecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für den Zugriffsberechtigten und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

4 ZUGRIFF / ZUGRIFFSRECHTE

Der Zugriff auf die einzelnen Kameras erfolgt über die Software der Firma AXIS. Bezüglich deren Anwendung wird auf die entsprechende Benutzeranleitung verwiesen.

Für die Benutzung der AXIS Camera Companion Software werden drei Rollen definiert: Live Ansicht, Aufzeichnungen und Konfiguration.

Das Zugriffsrecht wird dem Leitenden Hauswart zugewiesen. Er stellt die Stellvertretung sicher.

Sämtliche Zugriffe und Auswertungen sind zu protokollieren (auch bei sog. No-Hits, wenn die Bilder sich bei der Auswertung als nicht nutzbar erwiesen). Der Prozess des Zugriffs und der Auswertung ist genau zu definieren. Ebenso, wie dieser Zugriff erfolgt, der Standort Servers usw. (Informationssicherheit).

5 BACKUP

Die Videodaten (Video Streams) der Videoüberwachung werden nicht gesichert.

6 BESCHILDERUNG

Die Videoüberwachung wird durch deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar gemacht.

«Videoüberwachung

Diese Anlage wird Video überwacht.

GEMEINDERAT ETTISWIL

Auskunft: Gemeindeverwaltung, Telefon 041 984 13 20 /

E-Mail gemeindeverwaltung@ettiswil.ch»

7 ALARMIERUNG

Wird von Mitarbeitenden der Gemeinde Ettiswil an den jeweiligen Standorten eine strafbare Handlung gegen das Vermögen, gegen Leib und Leben oder gegen das Betäubungsmittelgesetz festgestellt, ist dies unverzüglich dem Leitenden Hauswart zu melden. Ist es notwendig, für Recherchen auf die gespeicherten Videodaten zuzugreifen, erfolgt dies durch den Leitenden Hauswart.

8 VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

Für die Erreichung der in Ziffer 1 definierten Ziele eignen sich keine anderen Schutzmassnahmen. Das Erheben, Bearbeiten und Nutzen der bei den genannten Standorten erhobenen Daten sind für diesen Zweck erforderlich. Die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen werden soweit möglich respektiert.

Der Überwachungsperimeter ist so eingestellt, dass der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wird so gering wie möglich gehalten.

9 WEITERGABE VON AUFZEICHNUNGEN

Aufzeichnungen dürfen nur an folgende Organe weitergegeben werden:

- Den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin
- Den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

10 INFORMATIONSPFLICHT AN BETROFFENE

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in der Einleitung (Ziffer 1) definierte Zweck dies erlaubt.

11 KANTONALES RECHT

Das anwendbare Recht für die Videoüberwachung durch die Gemeinden ist im Gesetz über den Schutz von Personendaten (SRL Nr. 38) und im Gesetz über die Videoüberwachung (SRL Nr. 39) geregelt.

12 VERRECHNUNG

Die Aufwände der Fahndung können den Verursachern in Rechnung gestellt werden.

13 ÜBERPRÜFUNG DER MASSNAHMEN

Der zuständige Gemeinderat überprüft jährlich, gestützt auf den Antrag der Hauswartung, die Erfordernis und die Verhältnismässigkeit der Videoüberwachung insgesamt, aber auch jeder einzelnen Kamera und ihre Einstellungen.

Die Hauswartung wird beauftragt, bei jeder Kamera jährlich die Einstellungen (Aufnahmewinkel, Betriebszeiten usw.) zu überprüfen und dem zuständigen Gemeinderat mitzuteilen. Weiter hat er die Anzahl der relevanten Vorfälle, die Zugriffe auf die Bilddateien, der erfolgten Auswertungen und der Weitergabe an die Strafverfolgungsbehörden zu rapportieren.

Ettiswil, 4. Juli 2024

GEMEINDERAT ETTISWIL


Samuel Kreyenbühl
Gemeindepräsident


Elmar Stöckli
Gemeindeschreiber